



DEUTSCHES MARITIMES INSTITUT e.V. (DMI)

26382 Wilhelmshaven, Jadeallee 102,
Tel. (04421) 5004720 – Fax: (04421) 5004729
(E-Mail: dmi@mov-moh.de)

Satzung in der Fassung vom **19. April 2024**

§ 1 Name

Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragene Verein führt den Namen: DEUTSCHES MARITIMES INSTITUT e.V.“ abgekürzt: „DMI“.

§ 2 Sitz

Das DEUTSCHE MARITIME INSTITUT hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 3 Zweck

1. Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Instituts ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in den Bereichen des maritimen Geschehens unter besonderer Berücksichtigung der Seestreitkräfte. Zweck des Instituts ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
3. Die Institutszwecke werden verwirklicht
 - a) durch eigene gemeinnützige Aktivitäten auf Gebieten der Institutszwecke, insbesondere durch
 - aa) Förderung wissenschaftlicher Forschungen, Untersuchungen und Arbeiten auf allen Gebieten des maritimen Geschehens -unter besonderer Berücksichtigung der Seestreitkräfte- mit dem Ziel, die gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten und damit mehr Verständnis für maritime Zusammenhänge zu schaffen. Auch Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.
 - bb) Herausgabe und Verbreitung wissenschaftlichen maritimen und hiermit zusammenhängenden staatsbürgerlichen Schriftgutes sowie entsprechende Lehr- und Vortragstätigkeit und Abhaltung von Seminaren.
 - cc) Gewährung von Beihilfen zu Studien, die sich mit maritimen Themen befassen.
 - b) durch die Verwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigte Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts. Dabei haben begünstigte, in Deutschland ansässige Körperschaften des privaten Rechts ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt zu sein (Fördertätigkeit im Sinne des § 58 Abs. 1 AO).

4. Das Institut will durch die Verwirklichung der unter Ziff. 2. genannten Zwecke einen Beitrag zur staatsbürgerlichen Bildung der Allgemeinheit leisten.
5. Zu vorgenannten Zwecken können Einrichtungen aller Art geschaffen und Maßnahmen aller Art getroffen werden sowie der Beitritt zu einem maritimen Spitzenverband erklärt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; gewerbliche Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 4 Vermögens- / Gewinnverwendung und Haushaltsführung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marine-Offizier-Hilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Vorstand überträgt die Haushaltsführung verantwortlich dem Geschäftsführer.
5. Der Vorstand beruft einen Schatzmeister als Berater. Seine Aufgaben und Befugnisse regelt eine Arbeitsanweisung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Zur Mitgliedschaft werden natürliche Personen oder Personengemeinschaften sowie juristische Personen durch den Gesamtvorstand aufgefordert.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sein Verhalten die Besorgnis begründet, dass das Ansehen des Deutschen Maritimen Instituts in der Öffentlichkeit erheblichen Schaden erleidet.
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch schriftlichen Bescheid, gegen den der Betroffene Einspruch erheben kann. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DMI einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es während zweier aufeinanderfolgender Jahre seiner zugesagten aktiven Mitarbeit oder fördernden Unterstützung nicht nachgekommen ist und somit erkennen lässt, dass ihm am Fortbestand der Mitgliedschaft nicht gelegen ist.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mitglieder haben Mitgliederbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind Präsidium, Vorstand, Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium ist ein Gremium von Persönlichkeiten, denen es obliegt, in übergeordneter Weise durch Richtlinien und Empfehlungen an der Erreichung der Institutsziele maßgeblich mitzuwirken.
2. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, den Vorständen gem. § 26 BGB der MARINE–OFFIZIER–VEREINIGUNG und des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS und bis zu 6 weiteren Präsidiumsmitgliedern.
3. Voraussetzung für eine Berufung in das Präsidium ist, dass die betreffende Persönlichkeit Mitglied des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS ist, sich dessen Zielsetzung besonders verpflichtet fühlt und sich für die Übernahme bestimmter Aufgaben bereit erklärt. Die Berufung regelt § 10, Ziff. 3, der Satzung.
4. Die Tätigkeit des Präsidiums erfolgt unter Einschaltung des Gesamtvorstandes. Einzelheiten und Ausnahmen sind in gegenseitigem Einverständnis statutarisch zu regeln.

§ 9 Vorstand

Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern. Der Gesamtvorstand kann einen Beisitzer mit der Geschäftsführung betrauen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind von der jährlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
Voraussetzungen für die Wahl sind:
 - a) Mitgliedschaft im DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUT und in der Marine-Offizier-Vereinigung (MOV). Der Vorsitzende kann bis zu zwei Gesamtvorstandsmitglieder ohne MOV-Mitgliedschaft vorschlagen.
 - b) Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes sollen sich in der Person mit den entsprechenden Amtsinhabern der Marine-Offizier-Vereinigung (MOV) decken.
 - c) Ein Beisitzer soll sich mit der Person eines der Vizepräsidenten des Deutschen Marinebundes (DMB) decken. Dieser ist zugleich Mitglied im Präsidium des DMI.
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die vereins- und verwaltungsmäßige Leitung des Instituts. Er ist – unter Beachtung der Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Präsidiums – zuständig für die Anordnung und Durchsetzung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Instituts notwendig sind. Einzelheiten sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
3. Der Gesamtvorstand beruft den Präsidenten des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS unmittelbar, die weiteren Präsidiumsmitglieder – mit Ausnahme der Vorstände der Marine-Offizier-Vereinigung und des DEUTSCHEN MARITIMEN INSTITUTS, die dem Präsidium gem. § 8, Ziff. 2 kraft Amtes angehören – im Einverständnis mit dem Präsidenten.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei Beisitzern.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
6. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, virtuelle Veranstaltung oder in einer gemischten Form stattfinden. Alle Gesamtvorstandsbeschlüsse können auch – unter Fortfall von Sitzungen und unter

sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen – schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von einer Woche in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Offene Abstimmungen können bei allen Sitzungsformen auch mündlich, per Handzeichen, in Chats oder über weitere virtuelle Abstimmungsmechanismen durchgeführt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende ordentlich Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den vom Vorstand oder den von ihm beauftragten Beisitzern oder Sachbearbeitern vorzulegenden Jahres-, Geschäfts- und Finanzbericht,
 - b) den Bericht der Rechnungsprüfer, denen die Prüfung der Einnahmen, der Zulässigkeit der Ausgaben gem. Wirtschaftsplan und Zielsetzung des Vereins und der Buchführung obliegt,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtvorstandes, auch per Blockwahl,
 - e) Anträge des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Berufung hat mindestens acht (8) Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Bis vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung können neue und ergänzende Anträge oder Tagesordnungspunkte durch jedes Mitglied eingebracht werden. Während der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung können Anträge und Tagesordnungspunkte nur ergänzt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen ist bei der Beschlussfassung die Mehrheit nur nach der Zahl der Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Grundsätzlich genügt bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Änderung der Satzung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme bildet § 12 dieser Satzung.
6. Mitgliederbeschlüsse können auch – unter Fortfall von Mitgliederversammlungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen – schriftlich herbeigeführt werden, wenn der Gesamtvorstand dies für zweckmäßig hält. Über die Punkte zur Abstimmung wird im Umlaufverfahren schriftlich per E-Mail und/oder Post informiert. In einem Zeitraum von vier (4) Wochen können ergänzende und neue Anträge bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Danach werden alle Mitglieder per E-Mail und/oder Post zur Abstimmung über eine weitere (4)-wöchige Phase aufgefordert.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über eine Änderung des § 3 und des § 10, Ziff. 1, wie über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten sein muss und in der sich eine dreiviertel Mehrheit dafür ausspricht. Ist das vorerwähnte Zehntel nicht vertreten, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.